

2292



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT  
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE  
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss 31. Okt. 1990  
 Décision  
 Decisione

Kündigung der Visumabkommen mit Algerien, Marokko und Tunesien

Aufgrund des Antrags des EJPD vom 22. Okt. 1990

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

- 1 Die Visumabkommen mit Algerien, Marokko und Tunesien werden gekündigt. Die Kündigung wird am 1. Januar 1991 wirksam.
- 2 Von der Visumpflicht ausgenommen bleiben algerische, marokkanische und tunesische Staatsangehörige, die Inhaber einer vom EDA ausgestellten gültigen Legitimationskarte, Bescheinigung oder Identitätskarte sind, sowie die in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung vom 10. April 1946 über Einreise und Anmeldung der Ausländer bezeichneten Personen.
- 3 Das EDA wird beauftragt, den Regierungen von Algerien, Marokko und Tunesien auf diplomatischem Weg diesen Beschluss und die Gründe hierfür im Rahmen der Ausführungen im Antrag mitzuteilen.
- 4 Algerien, Marokko und Tunesien werden im Rahmen der Ausführungen im Antrag Verhandlungen angeboten. Das EDA wird beauftragt, formell die Verhandlungen zu führen und die Abkommen im Einvernehmen mit dem EJPD vorzubereiten.
- 5 Das EDA wird ermächtigt, die erforderlichen Etatstellen zu beantragen und die Mehraufwendungen für das Personal

EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE

und die notwendigen Räumlichkeiten mit dem Nachtrag I  
 auf den Vorschlag 1991 aufzunehmen.

- 6 Das Bundesamt für Ausländerfragen wird beauftragt, die  
 für den Vollzug dieses Beschlusses erforderlichen Wei-  
 sungen zu erlassen.

Für getreuen Auszug;  
 der Protokollführer:

Kündigung der Visumabkommen mit Algerien, Marokko und  
 Tunesien

### 1. Zusammenfassung

Aufgrund der allgemeinen Lage und der Perspektiven im  
 Geltungsbereich der Ausländergesetzgebung und im Be-  
 reich der inneren Sicherheit sowie in Hinblick auf die  
 Visumpolitik der europäischen Staaten beantragen wir

- a. die folgenden Abkommen über die gegenseitige Aufbe-  
 hung der Visumpflicht (nicht veröffentlicht) mit Wir-  
 kung ab 1. Januar 1991 zu kündigen:

gegenüber Algerien das Abkommen vom 24. Oktober  
 1963;

gegenüber Marokko das Abkommen vom 26. Mai 1963;

gegenüber Tunesien das Abkommen vom 5. Juli 1963;

zu diesem Zeitpunkt Algerier, Marokkaner und Tu-  
 nisien, die Inhaber einer vom EDA ausgestellten gül-  
 tigen Legitimationskarte, Bescheinigung oder Identifi-  
 kationskarte sind, von der Visumpflicht zu befreien;

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
	X	EDA	10	-
		EDI		
X		EJPD	10	-
		EMD		
	X	EFD	7	-
	X	EVD	5	-
	X	EVED	5	-
	X	BK	5	-
	X	EFK	2	-
	X	Fin.Del.	2	-



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

3003 Bern, 22. Okt. 1990

An den Bundesrat

**Kündigung der Visumabkommen mit Algerien, Marokko und  
 Tunesien**

---

**1 Uebersicht**

Aufgrund der allgemeinen Lage und der Perspektiven im Geltungsbereich der Ausländergesetzgebung und im Bereich der inneren Sicherheit sowie im Hinblick auf die Visumpolitik der europäischen Staaten beantragen wir Ihnen

a. die folgenden Abkommen über die gegenseitige Aufhebung der Visumpflicht (nicht veröffentlicht) mit Wirkung ab 1. Januar 1991 zu kündigen:

- gegenüber Algerien das Abkommen vom 24. Oktober 1963;
- gegenüber Marokko das Abkommen vom 28. Mai 1963;
- gegenüber Tunesien das Abkommen vom 5. Juli 1963;

b. auf diesen Zeitpunkt Algerier, Marokkaner und Tunesier, die Inhaber einer vom EDA ausgestellten gültigen Legitimationskarte, Bescheinigung oder Identitätskarte sind, von der Visumpflicht zu befreien;

c. davon Kenntnis zu nehmen, dass ab diesem Zeitpunkt gemäss Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung über Einreise und Anmeldung der Ausländer die Visumpflicht nicht gilt für Algerier, Marokkaner und Tunesier, welche:

- schweizerische Doppelbürger sind;
- eine gültige Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besitzen;
- als Besatzungsmitglieder eines Luftverkehrsunternehmens ihren Dienst verrichten;
- sich als Flugpassagiere im Transit befinden;

d. der Aufnahme von Verhandlungen mit Algerien, Marokko und Tunesien im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens über die gegenseitige Visumbefreiung bestimmter Personen zuzustimmen.

## 2 Begründung

### 21 Situation 1986

Wir haben dem Bundesrat am 23. April 1986 ein Aussprachepapier zur Prüfung der Visumpflicht gegenüber Algerien, Marokko und Tunesien unterbreitet. Anlass für die Diskussion war die Tatsache, dass die für die palästinensische Sache operierenden terroristischen Splittergruppen zumeist falsche oder gefälschte algerische, marokkanische und tunesische Pässe verwenden, da diese die visumfreie Einreise in zahlreiche Staaten ermöglichen. Kurz zuvor hatten Italien und Oesterreich als Folge der Terroranschläge in Rom und Wien die Visumpflicht gegenüber allen arabischen Staaten eingeführt. Die Vereinigung der kantonalen Fremdenpolizeichefs forderte eine Kündigung der Visumvereinbarungen angesichts der zunehmenden Zahl der illegalen Einreisen und Aufenthalten.

Am 3. September 1986 beschloss der Bundesrat, die Visumpflicht vorläufig nicht einzuführen. Massgebend für diesen Entscheid waren Zweifel an der Verhältnismässigkeit der Visumpflicht sowie insbesondere die Tatsache, dass Italien am 10. August 1986 die erwähnte Massnahme für die drei Maghrebstaaten wieder rückgängig gemacht hatte. Das EDA wurde beauftragt, diesen Beschluss auf diplomatischem Weg den betreffenden Staaten zu eröffnen, mit dem Hinweis, dass der Bundesrat auf seinen Entscheid zurückkommen müsste, wenn das Sicherheitsrisiko für die Schweiz zunehmen oder wenn andere europäische Staaten die Visumpflicht einführen würden.

## 22 Aktuelle Lage

Seit 1986 hat Frankreich die Einführung des Visumszwangs verfügt. Damit sind maghrebische Staatsangehörige in den Schengener Staaten (Benelux, Frankreich, Bundesrepublik Deutschland) generell visumpflichtig. Die gleiche Massnahme beschloss seither auch Grossbritannien. Oesterreich verlangt gegenüber Algerien und Marokko nach wie vor ein Visum bzw. hat die 1986 eingeführte Massnahme nur gegenüber Tunesien rückgängig gemacht. Italien ordnete per 3. September 1990 die Wiedereinführung der Visumpflicht gegenüber den drei Maghrebstaaten an.

In Spanien und in den skandinavischen Staaten unterstehen Inhaber maghrebischer Pässe der Visumpflicht nicht (Ausnahme Island für Algerier). In Dänemark und in Island wird die Frage der Einführung dieser Massnahme geprüft.

Im Sicherheitsbereich hat sich die Risikolage infolge der Golfkrise tendenziell erhöht. Aus jüngster Zeit liegen allerdings keine Meldungen vor, wonach bei Terroranschlägen maghrebische Pässe verwendet wurden.

Im Geltungsbereich der Ausländergesetzgebung ist eine markante Zunahme der illegalen Einreisen und Aufenthalte von Angehörigen der Maghrebstaaten zu verzeichnen. Bezüglich der Referenzjahre 1986/89 haben die Rückweisungen an der Grenze um 45% und die Einreisesperren um 51% zugenommen. Diese Zunahme ist im Vergleich zum Total der registrierten Vorfälle, deren Tendenz markant zunehmend ist, überdurchschnittlich hoch bei den Einreisesperren, wogegen sie bei den Rückweisungen leicht unter dem Durchschnitt verharrte. Besonders hervorzuheben ist dabei die Situation im Flughafen Genf, wo 1989 bei 653 Zurückgewiesenen 424 aus Algerien, Marokko oder Tunesien stammten. Allein für den Monat Juli 1990 betrug diese Zahl 234. Die Grenzpolizei Zürich-Flughafen alarmierte das Bundesamt für Ausländerfragen zu Beginn dieses Monats, als infolge der Visumeinführung durch Italien in der ersten Septemberwoche täglich bis zu 72 Algerier, Marokkaner und Tunesier zurückgeschafft werden mussten, weil sie die Einreise- bzw. Weiterreisevoraussetzungen nicht erfüllten. Die Lage in den Flughäfen präsentiert sich vor allem zunehmend kritisch, weil durch die Anwesenheit einer grösseren Zahl "gestrandeter" Ausländer der gesetzmässige Flughafenbetrieb, insbesondere im Bereich der Sicherheit, beeinträchtigt wird. Die Flughafenpolizei in Zürich und Genf fordern deshalb mit Nachdruck, gegenüber maghrebischen Staatsangehörigen die Visumpflicht einzuführen.

Aus den gleichen Gründen ersucht der Staatsrat des Kantons Genf mit Schreiben vom 5. September 1990 den Bundesrat, die Einführung dieser Massnahme gegenüber Algerien, Marokko und Tunesien zu prüfen.

### 23 Perspektiven

Gewisse Ursachen der Wanderungsprobleme sowie ein wesentliches Handicap bei der Bekämpfung der illegalen Einreisen und des Schleuserwesens rühren daher, dass Politik und Rechtsvorschriften im Bereich des Personenreiseverkehrs international nicht aufeinander abgestimmt sind. Der Bundesrat hat deshalb wiederholt die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit einer harmonisierten Visumpolitik innerhalb der westlichen Staaten hervorgehoben.

Innerhalb der Europäischen Gemeinschaft ist die Visumpolitik (noch) Sache der einzelnen Mitgliedstaaten. Gemäss Schengener Uebereinkommen vom 19. Juli 1990 verpflichten sich die Vertragsparteien in bezug auf ihre Sichtvermerksregelungen eine gemeinsame Politik zu verfolgen und ihre Visumbestimmungen im Einvernehmen weiter zu harmonisieren. Die Visumpflicht der Schengener Staaten (Benelux, BRD, Frankreich) gegenüber Algerien, Marokko und Tunesien ist als "Acquis von Schengen" zu betrachten. Vor diesem Hintergrund muss auch der jüngste Entscheid von Italien gesehen werden. Die restlichen EG-Staaten werden nachziehen. Mit Blick auf Dänemark erwarten wir überdies einen Gleichschritt der übrigen Staaten des Nordischen Rates.

Aufgrund dieser Generalisierung der Visumpflicht befürchten wir eine Lageverschärfung an der Grenze und im Inland. Nicht nur dürfte die Attraktivität einer visumfreien Schweiz für Arbeitssuchende zunehmen. Wir erwarten auch mehr Rückweisungen aus den umliegenden Staaten von Inhabern maghrebinischer Pässe, die versuchen via unser Land über die grüne Grenze in einen europäischen Staat zu gelangen.

Schliesslich ist zur Kenntnis zu nehmen, dass sich die Lage im Ausländerbereich generell verschlechtert hat (1986/89 bei den Einreisesperren + 48%, bei den Rückweisungen + 58%). Die beantragten Massnahmen dürfen deshalb nicht nur in bezug auf die anvisierten Staaten beurteilt werden.

#### 24 Suspendierung oder Kündigung?

Aufgrund der Verträge können die Parteien das Abkommen aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit vorübergehend ganz oder teilweise suspendieren. Wir erachten die Voraussetzungen für eine Anrufung dieser Bestimmung zurzeit nicht als gegeben. Auch im Hinblick auf die erwähnten Perspektiven ist eine Kündigung ins Auge zu fassen.

#### 25 Ergebnis einer informellen Aemterkonsultation

Aus Zeitgründen konnte kein formelles Aemterkonsultationsverfahren durchgeführt werden. Das Bundesamt für Ausländerfragen organisierte zwei mündliche Aussprachen, an denen Vertreter der Politischen Direktion, der Völkerrechtsdirektion, der Direktion für Verwaltungsangelegenheiten und Aussendienst, der Bundesanwaltschaft sowie des Bundesamts für Aussenwirtschaft teilnahmen. Die schweizerischen Botschaften in den anvisierten Staaten wurden kurz über die Absichten orientiert und eingeladen, zur Frage der Opportunität und den möglichen Auswirkungen Stellung zu nehmen. Wir fassen das Ergebnis wie folgt zusammen:

Die Zweckmässigkeit einer Harmonisierung der Visumvorschriften mit den übrigen europäischen Staaten wird nicht bestritten. Im Hinblick auf die erst in Ansätzen vorhandene gemeinsame Politik innerhalb der EG-Staaten erachten die Vertreter des EDA und des BAWI ein Ak-



tivwerden der Schweiz als verfrüht. Ebenso werden das Sicherheitsrisiko und die Probleme im Bereich des Ausländerrechts nicht als hinreichend angesehen, um eine sofortige Einführung der Visumpflicht zu rechtfertigen. Ueberdies wird eine im Vergleich zum Nutzen der geplanten Massnahmen übermässige Beeinträchtigung schweizerischer Interessen in den anvisierten Staaten befürchtet.

Seitens der Politischen Direktion wird geltend gemacht, dass wenigstens in zwei Ländern (Algerien und Tunesien) Liberalisierungsmassnahmen (sozialer, politischer und wirtschaftlicher Art) getroffen worden sind. Vermehrte Zusammenarbeit der drei in der Union Maghreb Arabe zusammengeschlossenen Staaten wird insbesondere mit den EG-Staaten, aber auch mit der Schweiz angestrebt. In der Schweiz ist man einer solchen Zusammenarbeit, vorwiegend auf wirtschaftlichem Sektor, nicht abgeneigt. Obwohl die Einführung der Visumpflicht keine politische Massnahme ist, könnte sie von den betroffenen Staaten als solche verstanden werden.

## 26 Zeitpunkt der Visumeinführung

Die Gegner einer Einführung der Visumpflicht wenden sich einzig gegen diese Massnahme, weil sie die Notwendigkeit im heutigen Zeitpunkt nicht als erwiesen erachten. Damit stellt sich die Frage nach dem günstigsten Zeitpunkt.

Im Hinblick auf die dargestellten Perspektiven betrachten wir die Einführung der Visumpflicht über kurz oder lang als unabwendbar. Mit der fortschreitenden Harmonisierung wird sich der Druck auf die Schweiz noch verstärken. Kommt dazu, dass aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Lage in den drei Maghrebstaaten der Trend zur Auswanderung eher zunehmen wird. Wir verweisen auf die Verhältnisse in Frankreich.

Diese Gründe sowie die aktuelle Situation, die wir an der Grenze des Tolerierbaren betrachten, veranlassen uns, Ihnen zu beantragen, mit einer Kündigung der Abkommen nicht länger zuzuwarten. Die Wahrung der inneren Sicherheit und die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung verpflichten uns, rechtzeitig die geeigneten Massnahmen vorzusehen. So stufen wir eine mögliche vorübergehende Trübung der bilateralen Beziehungen geringer ein als die innenpolitischen Schäden, die bei einem weiteren Abwarten entstehen könnten.

Ausserdem ist klarzumachen, dass es nicht um einen Bruch der bilateralen Beziehungen mit den drei Maghrebstaaten geht. Um einen solchen Eindruck zu vermeiden, müssen geeignete diplomatische Mittel eingesetzt werden. Zu diesem Zweck kann den Vertragsparteien auch die Bereitschaft für die Aushandlung eines neuen Abkommens signalisiert werden.

Bei der Zeitplanung ist schliesslich zu berücksichtigen, dass die Visumeinführung für die schweizerischen Vertretungen in Algerien, Marokko und Tunesien und möglicherweise auch in einigen Drittstaaten mit zum Teil erheblichen personellen und organisatorischen Massnahmen verbunden sein wird.

Die Abkommen können unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Mit Blick auf die aussenpolitischen Erwägungen sowie angesichts der personellen und organisatorischen Vorkehren, die bereitgestellt werden müssen, sowie der aktuellen Lage scheint uns diese Frist als zu kurz bemessen. In Erwägung der dargelegten Gründe beantragen wir Ihnen, den Eintritt der Wirkung der Kündigung auf den 1. Januar 1991 zu beschliessen.

## 27 Verhandlungsrahmen

Folgende Fragen könnten im Hinblick auf ein neues Abkommen Verhandlungsgegenstand bilden: Visumpflicht von Inhabern eines Diplomaten-, Dienst- und Sonderpasses, Rückreisevisumpflicht von Personen mit einer gültigen Anwesenheitsbewilligung des andern Vertragsstaats, Visumpflicht von Algeriern, Marokkanern oder Tunesiern mit einer Anwesenheitsbewilligung eines europäischen Staats, Gültigkeit des Visums, Visumformalitäten, Ausreiseformalitäten, Rücknahmeformalitäten.

## 3 Finanzielle Auswirkungen

Für die Einführung der Visumpflicht müssen die erforderlichen personellen, organisatorischen und räumlichen Mittel bereitgestellt werden.

Es muss damit gerechnet werden, dass eine Grosszahl der Visumgesuchsteller die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllen wird. Die zusätzlichen Einnahmen aus den Visumgebühren dürften deshalb den zu erwartenden Verwaltungsaufwand nicht abdecken.

Das EDA ist deshalb zu ermächtigen, nötigenfalls die Einstellung von zusätzlichem Personal sowie die Mehraufwendungen für das Personal und die Räumlichkeiten mit dem Nachtrag I auf den Vorschlag 1991 zu beantragen.

## 4 Zuständigkeit

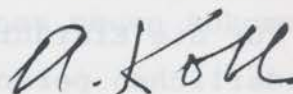
Nach vorherrschender Meinung ermächtigt die Delegationsbestimmung von Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der

Ausländer (SR 142.20) den Bundesrat implizite ebenfalls zum Abschluss von Staatsverträgen. Die Realisierung der delegierten Kompetenz im Bereich Ein- und Ausreise der Ausländer weist nämlich grenzüberschreitende Aspekte auf, die praktisch nur über staatsvertragliche Regelungen erfasst werden können (VPB 51 (1987) Nr. 58 S.379).

## 5 Anträge

Aufgrund dieser Erwägungen beantragen wir Ihnen, dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

EIDGENOESSISCHES  
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT



Beilage: Entwurf des Beschluss-  
dispositivs

Zum Mitbericht an:

BK, EDA, EFD, EVD, EVED

Protokollauszug an:

- Bundeskanzlei ( 3, z.K.)
- EDA ( 10, zum Vollzug)
- EJPD ( 10, zum Vollzug)
- EFD ( 5, z.K.)
- EVD ( 5, z.K.)
- EVED ( 5, z.K.)

## Kündigung der Visumabkommen mit Algerien, Marokko und Tunesien

---

Aufgrund des Antrags des EJPD vom **22. Okt. 1990**

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

### beschlossen:

- 1 Die Visumabkommen mit Algerien, Marokko und Tunesien werden gekündigt. Die Kündigung wird am 1. Januar 1991 wirksam.
- 2 Von der Visumpflicht ausgenommen bleiben algerische, marokkanische und tunesische Staatsangehörige, die Inhaber einer vom EDA ausgestellten gültigen Legitimationskarte, Bescheinigung oder Identitätskarte sind, sowie die in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung vom 10. April 1946 über Einreise und Anmeldung der Ausländer bezeichneten Personen.
- 3 Das EDA wird beauftragt, den Regierungen von Algerien, Marokko und Tunesien auf diplomatischem Weg diesen Beschluss und die Gründe hierfür im Rahmen der Ausführungen im Antrag mitzuteilen.
- 4 Algerien, Marokko und Tunesien werden im Rahmen der Ausführungen im Antrag Verhandlungen angeboten. Das EDA wird beauftragt, formell die Verhandlungen zu führen und die Abkommen im Einvernehmen mit dem EJPD vorzubereiten.
- 5 Das EDA wird ermächtigt, die erforderlichen Etatstellen zu beantragen und die Mehraufwendungen für das Personal

und die notwendigen Räumlichkeiten mit dem Nachtrag I auf den Vorschlag 1991 aufzunehmen.

- 6 Das Bundesamt für Ausländerfragen wird beauftragt, die für den Vollzug dieses Beschlusses erforderlichen Weisungen zu erlassen.

Für getreuen Auszug;  
der Protokollführer:

EJPD Kündigung der Visumabkommen mit Algerien, Marokko und  
Tunesien

(Antrag vom 22. Oktober 1990)

Uebersicht

Aufgrund der allgemeinen Lage und der Perspektiven im Geltungsbereich der Ausländergesetzgebung und im Bereich der inneren Sicherheit sowie im Hinblick auf die Visumpolitik der europäischen Staaten sollen die 1963 mit Algerien, Marokko und Tunesien abgeschlossenen Visumabkommen gekündigt werden. Die Lage ist vorallem in den schweizerischen Flughäfen kritisch.

Die Verträge sehen eine Kündigungsfrist von einem Monat vor. Aus aussenpolitischen Erwägungen sowie angesichts der notwendigen personellen und organisatorischen Vorkehren sollen die Wirkungen einer heutigen Kündigung erst auf den 1. Januar 1991 eintreten.

Mit einer Aufschiebung der Wirkungen der Kündigung und der Gesprächsbereitschaft über weiterhin mögliche Ausnahmen von der Visumpflicht sollen Ueberreaktionen der Vertragspartner verhindert werden.

Die Politische Direktion EDA, das BAWI und die Schweizerische Botschaft in Algerien äussern Bedenken in bezug auf die politische Opportunität. Der Staatsrat des Kantons Genf, die Vereinigung der kantonalen Fremdenpolizeichefs, die Grenzpolizeien in den Flughäfen Zürich und Genf, das Bundesamt für Ausländerfragen und die Bundesanwaltschaft befürworten eine Visumeinführung.

Texte français au verso

DFJP Dénonciation des accords en matière de visa passés avec  
l'Algérie, le Maroc et la Tunisie

(proposition du 22 octobre 1990)

Résumé

Compte tenu de la situation générale et des perspectives dans le domaine de la police des étrangers et de la sûreté intérieure, considérant également la politique des Etats européens en matière de visa, il convient de dénoncer les accords passés dans ce domaine avec l'Algérie, le Maroc et la Tunisie en 1963. La situation est avant tout critique dans les aéroports suisses.

Ces accords prévoient un délai de dénonciation d'un mois. Pour des considérations de politique extérieure ainsi que pour des questions pratiques de personnel et d'organisation, la décision de dénonciation de ce jour ne devrait déployer ses effets qu'à partir du 1<sup>er</sup> janvier 1991.

En reportant les effets de la dénonciation et en ouvrant la voie à des négociations en vue d'autres exceptions en matière de visa, des réactions exagérées de la part des Etats signataires devraient être évitées.

La Direction politique du DFAE, l'OFAEE et l'Ambassade de Suisse en Algérie émettent des réserves quant à l'opportunité politique d'une telle mesure. En revanche, le Conseil d'Etat du canton de Genève, l'Association des chefs des polices cantonales des étrangers, les polices frontières des aéroports de Zurich et de Genève, l'Office fédéral des étrangers et le Ministère public de la Confédération approuvent l'introduction de l'obligation du visa à l'égard de ces pays.

deutscher Text Rückseite



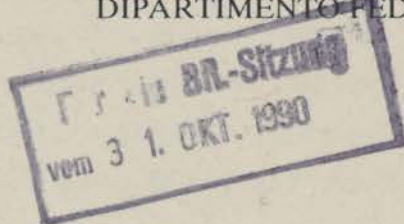


EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT  
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES

DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

Bern, 29. Oktober 1990



An den Bundesrat

Kündigung der Visumabkommen mit Algerien, Marokko und Tunesien

Mitbericht

zum Antrag des EJPD vom 22. Oktober 1990

Der vorliegende Antrag veranlasst uns zu folgenden Bemerkungen und Anträgen:

1. Uebersicht

In Anbetracht der im Antrag geschilderten gegenwärtigen prekären Situation gilt es, unsere Bedenken bezüglich der politischen Opportunität und Notwendigkeit einer Wiedereinführung der Visapflicht für die drei Maghrebstaaten den sich aufdrängenden **einschneidenden** fremdenpolizeilichen Massnahmen unterzuordnen.

Wir verweisen nochmals zusammenfassend auf unsere aussenpolitischen und aussenwirtschaftlichen Bedenken und zu erwartenden Konsequenzen hin (vgl. Ziff. 2). Im weiteren erläutern wir ausführlich die Forderung der Direktion für Verwaltungsangelegenheiten, wonach zum Zeitpunkt einer Visaeinführung unsere Vertretungen in Algerien, Tunesien, Marokko, aber auch diejenigen unserer Nachbarländer, speziell Frankreich und Italien

hinsichtlich einer sachgemässen Aufgabenerfüllung unbedingt über die notwendige Infrastruktur in diesem Bereich verfügen müssen (vgl. Ziff. 3). Schliesslich verweisen wir auf die Wichtigkeit der durch das EDA zu führenden Verhandlungen, indem diese sorgfältig vorbereitet werden müssen. Aus den nachfolgenden Erläuterungen geht klar hervor, dass sich das Einführungsdatum vom 1. Januar 1991 nicht realisieren lässt (vgl. Ziff. 4).

## 2. Konsequenzen/Bedenken

- Politisch bleibt diese geplante Massnahme gerade mit den in Frage stehenden Ländern nicht unproblematisch. Insbesondere Algerien und Tunesien sehen ihre eingeleiteten Liberalisierungsmassnahmen (sozialer, politischer und wirtschaftlicher Art) und ihr Bestreben, u.a. auch mit der Schweiz stärker zusammenzuarbeiten, mit dieser Massnahme schlecht honoriert.
- Im Zusammenhang nicht zuletzt mit der Golfkrise dürften arabische Staaten empfindlich auf derartige Massnahmen reagieren und betrachten dies zu Unrecht als politischem Akt.
- Selbstverständlich dürfte Reziprozität angewendet und Schweizerbürger ebenfalls der Visumpflicht unterstellt werden. Im eigenen Interesse könnten möglicherweise Tunesien und auch Marokko aber darauf verzichten (Tourismus).
- Ortsansässige Schweizer müssten zum Verlassen des Landes möglicherweise Ausreisevisa beantragen; dies dürfte bei Algerien der Fall sein.
- Die Wiedereinführung des Visums ist nur bedingt ein Mittel, gegen Schwarzarbeit gewappnet zu sein.

## 3. Forderung nach der nötigen Infrastruktur zur sachgemässen Aufgabenerfüllung durch unsere Auslandvertretungen

Der Zeitpunkt der durch das EDA funktionell zu verantwortenden Visumeinführung muss mit folgenden unabdingbaren Voraussetzungen verknüpft werden:

a) Genügend zusätzliches Personal

Aufgrund der zu erwartenden, in die Zehntausende gehenden Visaanträge, stellen wir fest, dass mindestens zwei Dutzend zusätzliche Etatstellen und rund 8 Hilfskräfte, verteilt auf unsere Vertretungen in Algerien, Tunesien und Marokko sowie auf jene in Frankreich und Italien, garantiert sein müssen.

b) Erforderliche Schutzkonzepte, das Mieten von zusätzlichen Lokalitäten

Die zukünftigen dezentralisierten Betriebsabläufe bei der Erteilung von Sichtvermerken in Algier, Casablanca, Tunis sowie sicher zum Teil in Drittstaaten könnten, mit Rücksicht auf die Bedrohung von Bediensteten und Gefährdung von Sicherheitsstempeln sowie Werten, erst beim Bestehen der baulichen, technischen und organisatorischen Massnahmen wirksam werden.

c) Kosten

Die neuen Aufgaben bringen geschätzte Kosten von rund 1,6 Mio. Franken für Personal sowie rund 3 Mio. Franken für die Verwirklichung dieser Aufgaben (Entschädigungen, Sicherheitsmassnahmen, Miete und Möblierung von zusätzlichen Lokalitäten, Betriebskosten, Büromaschinen und Kosten für andere Ausrüstungsgegenstände).

**4. Sorgfältige Vorbereitung der Bekanntgabe der Massnahme durch das EDA und in Aussicht gestellte Verhandlungen**

Algerien, möglicherweise auch Marokko und Tunesien werden dieser Massnahme anfänglich kritisch gegenüberstehen, aber nach Darlegung der Gründe wohl auch im eigenen Interesse ein gewisses Verständnis zeigen. Möglicherweise verzichten Tunesien und Marokko wegen starken touristischen Interessen auf Reziprozität. In welcher Form und zu welchem Zeitpunkt diese

Massnahme den Behörden der drei Maghrebstaaten eröffnet wird, muss zwischen EDA und EJPD abgesprochen werden.

#### 5. Zeitpunkt der Wiedereinführung der Visa

Angesichts der Tatsache, dass vorab in den Maghrebstaaten die für die Anforderung der Visumerteilung angemessenen Lokalitäten noch zu mieten und auszurüsten sind und das benötigte Personal rekrutiert und ausgebildet werden muss, lässt sich das beantragte Einführungsdatum vom 1. Januar 1991 nicht realisieren.

#### 6. Antrag betreffend Beschlussdispositiv

Aus vorgenannten Gründen **beantragen wir** hiermit, das Beschlussdispositiv folgendermassen abzuändern:

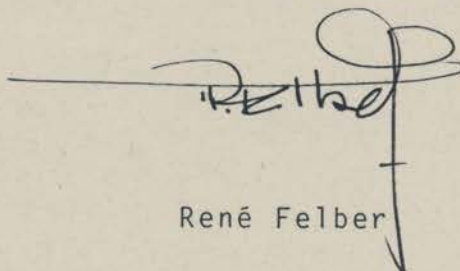
1. Die Visumabkommen mit Algerien, Marokko und Tunesien werden gekündigt. Die Kündigung wird auf den 1. April 1991 wirksam, sofern das EDA die notwendigen personellen und organisatorischen Massnahmen treffen konnte.
3. Das EDA wird beauftragt, den Regierungen von Algerien, Marokko und Tunesien auf diplomatischem Weg diesen Beschluss und die Gründe hierfür im Rahmen der Ausführungen im Antrag mitzuteilen. Neuer Zusatz:

Dabei wäre zu erläutern, dass ausser der Schweiz sämtliche Anrainerstaaten, Beneluxstaaten sowie Grossbritannien und Portugal, die Visumpflicht gegenüber den drei Maghrebstaaten eingeführt haben und es somit zu verhindern gilt, dass unser Land eine Drehscheibenfunktion ausübt. Ferner ist gegenüber den betreffenden Staaten zum Ausdruck zu bringen, dass diese Massnahme nicht als unfreundlicher Akt dargestellt werden darf und diese vielmehr aus Rücksicht auf die Anrainerstaaten getroffen werden müssen und ein Instrument sei, um die Migrationsströme Süd/Nord unter Kontrolle zu bringen.

5. Das EDA erhält die für die Erfüllung dieser neuen Aufgaben die dafür erforderlichen Etat- und Hilfskräftestellen im Rahmen des Nachtrages I, zum Budget 1991, gegebenenfalls mit gewöhnlichem Vorschuss.

Ebenso wird das EDA ermächtigt, Mehraufwendungen für die notwendigen Räumlichkeiten mit dem Nachtrag I in den Vorschlag 1991 aufzunehmen.

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT FUER  
AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Felber', with a long horizontal line extending to the left and a vertical line extending downwards from the end of the signature.

René Felber



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

3003 Bern, 31. Okt. 1990

An den Bundesrat

Kündigung der Visumabkommen mit Algerien, Marokko und  
 Tunesien

---

Stellungnahme

zum Mitbericht des EDA vom 29. Oktober 1990

1. Wir sind mit den im Mitbericht des EDA beantragten Aenderungen aus den unten angeführten Gründen nicht einverstanden.
2. Wie aus den Berichten der Flughafenpolizeien Genf und Zürich hervorgeht, wird die Schweiz zunehmend als Plattform für illegale Einreisen nach Frankreich oder Italien benützt. Seit der Einführung der Visumpflicht durch Italien hat sich das Pseudotouristenproblem merklich verschärft. In den Flughäfen ist die Schwelle des Erträglichen überschritten. Es liegt bereits eine zweite Intervention des Staatsrates Genf vor. Da sich die Lage im Ausländerbereich insgesamt verschlechtert hat, kann die vorgesehene Massnahme nicht länger aufgeschoben werden. Die Lageverschärfung an der Grenze und im Inland lässt die Bedenken in aussenpolitischer und aussenwirtschaftlicher Hinsicht in den Hintergrund treten.

Die Visumeinführung ist nicht in erster Linie als Mittel gegen die Schwarzarbeit zu betrachten, sondern richtet sich gegen die Flut von Pseudotouristen, die weder die Einreise- noch Weiterreisevoraussetzungen erfüllen und deshalb zurückgeschafft werden müssen. Die französischen Behörden wurden deshalb bereits bei den zuständigen Genfer Stellen vorstellig und kündigten eine Intervention auf höherer Ebene an, falls sich die Lage nicht kurzfristig ändere. Aus den gleichen Gründen trat die Schweiz in

den letzten Jahren als Gesuchsteller gegenüber Italien und Oesterreich auf, um in diesen Staaten die Visumpflicht für türkische Staatsangehörige zu erreichen.

Die Visumeinführung ist im übrigen die konsequente Folge der vom Bundesrat wiederholt hervorgehobenen Absicht, die Visumpolitik mit den andern westlichen Staaten zu harmonisieren.

In den schweizerischen Noten vom 21. Oktober 1986 wurden die drei maghrebischen Staaten darauf aufmerksam gemacht, dass sich unser Land einem Entscheid zur Visumeinführung weiterer europäischer Staaten anschliessen wird. Zudem sollte mit der Aufschiebung der Wirkungen der Kündigung und der Gesprächsbereitschaft über mögliche Ausnahmen von der Visumpflicht die Reaktion der Vertragspartner weniger empfindlich ausfallen. Nach offiziellen Kontakten sind von Seiten Marokkos und Tunesiens keine Gegenmassnahmen zu erwarten.

Was den zeitlichen Aspekt der zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Infrastruktur betrifft, ist zu bemerken, dass die schweizerischen Botschaften in den drei Maghrebstaaten seit mehr als zwei Monaten über die beabsichtigte Massnahme informiert sind. Schliesslich bleibt zu prüfen, ob mit der Aufhebung der Visumpflicht gegenüber ungarischen und tschechoslowakischen Staatsangehörigen und dem Anschluss der DDR an die BRD nicht Konsequenzen in personeller und finanzieller Hinsicht zu ziehen sind.

3. Wir halten an unserem Antrag vom 22. Oktober 1990 fest.

EIDGENOESSISCHES JUSTIZ-  
UND POLIZEIDEPARTEMENT

*A. Koll*

Proto	
X oh	
z.V.	
X	
X	